



Satzung  
des

Bürger-Schützen-Verein Lohmühle e.V.  
- Standort Vierbaum -

vom 26.02.1988,  
in der Fassung vom 27.02.1998

## **§1 – Name des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen Bürger-Schützen-Verein Lohmühle e.V. - Standort Vierbaum -. Er ist unter diesem Namen einzutragen. Der Sitz des Vereins ist Rheinberg.
2. Die Erstgründung erfolgte Im Jahre 1863. Die Wiedergründung erfolgte im Jahre 1957.

## **§2 – Zweck des Vereins**

1. Die Bevölkerung ist ihrer Heimat zu verwurzeln.
2. Die althergebrachte Tradition zu hegen und zu pflegen.
3. Die dem Schützen eigentümlichen Schießspiele und Schützenfeste zu erhalten, sowie alle zwei Jahre ein Volks- und Schützenfest zu veranstalten.

## **§3 – Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann werden, wer die bürgerlichen ehrenrechte besitzt.
2. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
  - a) ordentlichen Mitgliedern über 18 Jahren mit Stimm- und Wahlrecht
  - b) jugendlichen Mitgliedern bis 18 Jahren ohne Stimm- und Wahlrecht
  - c) Ehrenmitgliedern, die auf Antrag des geschäftsführenden Vorstands ernannt werden, die sich um den Verein und seine Ziele erhebliche Verdienste erworben haben. Die Ehrenmitgliedschaft ist durch die Jahreshauptversammlung mit Stimmenmehrheit zu bestätigen.

## **§4 – Aufnahmebedingungen**

1. Die Anmeldung der Mitglieder hat schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen, jeweils zum ersten oder zweiten Kalenderhalbjahr.
2. Zur Aufnahme jugendlicher Mitglieder ist eine schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Aufnahmegesuche unter Angabe von Gründen abzulehnen.
4. Gegen die Ablehnung steht dem Antragsteller die Berufung an die nächste Jahreshauptversammlung offen.

## **§5 – Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe des Beitrags wird vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt und durch die Jahreshauptversammlung genehmigt. (*Kommentar: Gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 23.02.2002 beträgt der Jahresbeitrag EUR 54,00. Gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 18.02.2006 wird ein Zusatzbeitrag in Höhe von EUR 6,00 per Annum erhoben als Ansparbeitrag für das 150te Vereinsjubiläum im Jahr 2013.*)
2. Der Mitgliedsbeitrag wird über Bankeinzugsverfahren vom Konto des Mitglieds abgebucht. Eine Einverständniserklärung ist dem geschäftsführenden Vorstand zu übergeben.

3. Der Jahresbeitrag wird in zwei Raten, Anfang und Mitte des Jahres eingezogen.
4. Mehrkosten die dem Verein, durch ungenügendes Bankguthaben entstehen, werden mit der nächsten fälligen Beitragsrate abgebucht.
5. Jugendliche Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr sind Beitragsfrei.
6. Ordentliche Mitglieder über 18 Jahren, zahlen nur einen Teilbeitrag, dessen Höhe vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt, und durch die Jahreshauptversammlung bestätigt wird. Diese Regelung erlischt automatisch in dem Jahr, in dem das 21. Lebensjahr erreicht wird.

## **§6 – Rechte der Mitglieder**

1. Das Stimm- und Wahlrecht in der Jahreshauptversammlung haben nur Mitglieder, die gemäß §3, Abs. 2 volles Stimm- und Wahlrecht besitzen und mit Beiträgen nicht im Rückstand sind.
2. Jedes Mitglied hat das Recht an allen schießsportlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Am Königschiessen darf jedes Mitglied teilnehmen welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.
4. Schützenkönig kann jedes Mitglied werden welches die traditionsgemäßen, repräsentativen und finanziellen Voraussetzungen erfüllt.
5. Zum Thron gehören traditionsgemäß drei Minister und drei Hofdamen die nach Wahl des Königs aus Vereinsmitgliedern bestehen sollen. Dies gilt auch für die Wahl der Königin. In begründeten Ausnahmefällen obliegt es allein dem geschäftsführenden Vorstand die Zahl der Ministerpaare von drei auf maximal fünf zu erhöhen (*Kommentar: Zusatz gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 27.02.1998*).
6. Grenadier kann jedes männliche Mitglied werden, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.
7. Der Schützenkönig erhält vom Verein einen finanziellen Zuschuss, dessen Höhe vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt wird.
8. Alle Vereinsmitglieder erhalten zu den Schützenfesten Verzehrgutscheine. Diese Auslagen werden von der Vereinskasse bestritten. Mitglieder die ermäßigten Beitrag zahlen haben anrecht auf 1/3 der Leistungen, die für voll zahlende Mitglieder aufgewendet werden. Nichtbeitragspflichtige Mitglieder haben keinen Anspruch auf Verzehrgutscheine.
9. Alle Mitglieder haben zu den Veranstaltungen die vom Verein ausgerichtet werden freien Eintritt.

## **§7 – Pflichten der Mitglieder**

1. Beim Eintritt in den Verein muss sich jedes Mitglied mit der Vereinssatzung vertraut machen und diese als verbindlich anerkennen. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinssatzung ausgehändigt.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet die Vereinssatzung zu beachten und die Anordnungen des geschäftsführenden Vorstands zu respektieren und zu unterstützen.
3. Alle Tätigkeiten und Leistungen innerhalb des Vereins erfolgen ehrenamtlich, die Erstattung sonstiger Barauslagen und Regelungen über Entgelte für Leistungen, obliegen dem geschäftsführenden Vorstand.

4. Alle Mitglieder sind angehalten, sich an den Festumzügen und Vereinsveranstaltungen aktiv zu beteiligen.
5. Ausgeschiedene Mitglieder haben dem Verein gehörende Uniformeffekten und Zubehör in einwandfreiem Zustand an den geschäftsführenden Vorstand zurückzugeben.
6. Uniformeffekten und Zubehör von Vorstandsmitgliedern, Thronmitgliedern, Offizieren etc. müssen bei Aufgabe des Postens unaufgefordert an die gewählten Nachfolger weitergegeben werden.

## **§8 – Erlöschung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Tod
  - b) durch den freiwilligen Austritt
  - c) durch Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt ist jeweils zum 01.01. und zum 01.07. eines Jahres möglich. Er ist dem geschäftsführenden Vorstand vier Wochen vorher mitzuteilen.
3. Das ausscheidende Mitglied hat die jeweiligen ½ Jahresbeiträge noch voll zu bezahlen, wenn die Kündigung nicht rechtzeitig vor den in Abs. 2 aufgeführten Terminen eingegangen ist.
4. Eine Erstattung von gezahlten Beiträgen beim Ableben eines Mitglieds an die Angehörigen erfolgt nicht.
5. Mit dem Austritt oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte

## **§9 – Vereinsorgane**

Die Vereinsorgane sind:

1. die Jahreshauptversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

## **§10 – Versammlungen**

1. Jährlich ist eine Jahreshauptversammlung unter Vorgabe einer Tagesordnung einzuberufen, die spätestens bis zum 01. März eines jeden Jahres stattzufinden hat.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet Mitgliederversammlungen einzuberufen:
  - a) wenn es das Vereinsinteresse erfordert
  - b) wenn eine solche von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt wird
  - c) wenn der geschäftsführende Vorstand mit drei Viertel Mehrheit die Einberufung einer Mitgliederversammlung beschließt
3. Die Beschlussfähigkeit der Jahreshauptversammlung setzt voraus, dass sämtliche stimmberechtigten Mitglieder mindestens zehn Tage vor dem anberaumten Termin schriftlich eingeladen worden sind.

4. Die Versammlungen sind stets beschlussfähig. Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Bei Änderung der Satzung ist eine drei Viertel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.
5. Bei Abstimmungen hat jedes stimmberechtigte Mitglied nur eine Stimme. Stimmabgabe durch Vollmacht für abwesende Mitglieder sind nicht zulässig.
6. Über Beschlüsse der Versammlungen ist ein Protokoll zu erstellen.

### **§11 – Aufgaben der Jahreshauptversammlung**

Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind außer der Erledigung der Tagesordnung:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichts für das vergangene Jahr
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes
- e) Neuwahl des erweiterten Vorstandes
- f) Neuwahl der Kassenprüfer
- g) Behandlung vorliegender Anträge
- h) Festsetzung der Beiträge
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Beschlussfassung über etwaige Auflösung des Vereins

### **§12 – Wahl des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands**

1. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt nach vorausgegangenen Vorschlägen für jedes Amt in besonderem Wahlgang in öffentlicher Abstimmung.
2. Zum Zählen der Stimmen werden von der Versammlung vorher zwei Mitglieder bestimmt.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für vier Jahre gewählt. Nach der Wahl des ersten Vorsitzenden, des Geschäftsführers und des ersten Kassenwartes für vier Jahre erfolgt im Abstand von zwei Jahren die Wahl des zweiten Vorsitzenden, des Schriftführers und des zweiten Kassenwartes, deren Ämter auch jeweils vier Jahre Gültigkeit haben.
4. Für die Wahl des erweiterten Vorstandes gelten die vorstehenden Ziffern 1 – 3 sinngemäß.

### **§13 – Kassenprüfer**

1. Die Jahreshauptversammlung wählt für ein Jahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer haben die Pflicht und das Recht, das gesamte Vereinsvermögen jederzeit zu prüfen.

## **§14 – Anträge**

1. Anträge zur Beschlussfassung sind mindestens eine halbe Stunde vor Abhaltung der Jahreshauptversammlung schriftlich bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands einzureichen.
2. Bei Anträgen zur Erweiterung der Tagesordnung ist nach Abs. 1 zu verfahren.
3. Satzungsändernde Anträge sind dem geschäftsführenden Vorstand mindestens einem Monat vor der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

## **§15 – Beschlussfassung**

1. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit erfasst soweit die Satzung nichts anderes ergibt.
2. Die Änderung der Satzung mit Ausnahme der §§2 und 15 kann nur durch eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Auflösung des Vereins nur durch drei viertel aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Zur Abänderung des Vereinszwecks (§2) und des §15 ist eine Zustimmung von drei Viertel der Mitglieder erforderlich. Diese ist notfalls schriftlich einzuholen (§§32 + 33, Bürgerliches Gesetzbuch).

## **§16 – Nichtigkeit eines Beschlusses**

Hat die Versammlung einen Beschluss gefasst, der nach Ansicht von drei viertel aller Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Vereinsbelange erheblich gefährdet, so hat der geschäftsführende Vorstand das Recht diesen Beschluss für nichtig zu erklären. Er muss hierzu innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur nochmaligen Beschlussfassung einberufen.

## **§17 – Vorstand und Vereinsleitung**

1. Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand (Vereinsleitung) und dem erweiterten Vorstand zusammen.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - a) dem ersten Vorsitzenden
  - b) dem zweiten Vorsitzenden
  - c) dem Geschäftsführer
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem ersten Kassenwart
  - f) dem zweiten Kassenwart
3. Der erweiterte Vorstand besteht außerdem aus:
  - a) den Beisitzern
  - b) den Ehrenbeisitzern
  - c) den Schiesswarten
  - d) den Zeugwarten
  - e) den Thronadjutanten
  - f) den Fahnenoffizieren
  - g) dem Major der Schützen

- h) dem Hauptmann der Schützen
- i) dem Leutnant der Schützen
- j) dem Major der Grenadiere
- k) dem Hauptmann der Grenadiere
- l) dem amtierenden König

## **§18 – Aufgaben des Vorstands**

1. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung der Vereinsangelegenheiten.
2. Vorstand im Sinne des §26, BGB, sind jedoch nur der erste Vorsitzende und der Geschäftsführer.
3. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Organisation von Festlichkeiten und den traditionellen Schützenfesten. Hierzu kann der geschäftsführende Vorstand die Mitglieder des gesamten erweiterten Vorstands, oder nur einen Teil der Mitglieder des erweiterten Vorstands hinzuziehen.
4. Der geschäftsführende Vorstand tritt zu Sitzungen zusammen, wenn es die Vereinsbelange erfordern.
5. Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands sind nicht öffentlich. In besonderen Fällen kann der erste Vorsitzende Vereinsmitglieder oder andere Fachleute zur Beratung hinzuziehen.
6. Über sämtliche Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands sind Protokolle zu führen, die vom Geschäftsführer oder dessen Stellvertretern zu unterschreiben sind.
7. Von anfallendem Schriftverkehr sind Durchschriften für die Vereinsakten zu erstellen.
8. Der geschäftsführende Vorstand ist der Jahreshauptversammlung verantwortlich.

## **§19 – Ausschüsse**

1. Der geschäftsführende Vorstand kann zur Vorbereitung von Festlichkeiten und zur Durchführung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen, die aus stimmberechtigten Mitgliedern zu bilden sind. In Sonderfällen können auch Nichtmitglieder zur Mitarbeit in den Ausschüssen berufen werden.
2. Die Ausschüsse haben keine Verfügung über das Vereinsvermögen oder zur Eingehung von Verpflichtungen und Vertragsabschlüssen.

## **§20 – Haushaltsplan**

1. Der geschäftsführende Vorstand hat einen Haushaltsplan für jedes Rechnungsjahr aufzustellen und seine Durchführung zu überwachen.
2. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

## §21 – Verwaltung der Vereinskasse

1. Der erste Kassenwart hat einmal jährlich in einer Sitzung des geschäftsführenden Vorstands über den Stand der Vereinskasse unter Vorlage der entsprechenden Belege zu berichten. Außerdem ist eine von der Finanzbehörde prüffähige Überschuss- / Verlustermittlung durchzuführen.
2. In die Sitzungsniederschrift ist aufzunehmen, dass der geschäftsführende Vorstand die Unterlagen eingesehen hat. Die Beträge des Vereinsvermögens sind gesondert nach Sparguthaben, Wertpapieren und Barbestand anzugeben.
3. Der erste Vorsitzende ist berechtigt, sich jederzeit über das Vereinsvermögen berichten zu lassen.
4. Der erste Kassenwart hat zur Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht zu erstellen, der vorher von den Kassenprüfern abzuzeichnen ist.
5. Der erste Kassenwart hat vor jedem Schützenfest einen Ausgabeplan zu erstellen, der vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt wird.

## §22 – Besondere Aufgaben

1. Die Schiessgruppe führt 14-tägig ein Sportschiessen durch, an dem alle Vereinsmitglieder teilnahmeberechtigt sind.
2. Andere Festlichkeiten wie Vereinsmeisterschaften, Ostereierschiessen und dergleichen sind mit dem geschäftsführenden Vorstand abzustimmen und genehmigen zu lassen.
3. Die Schiessgruppe führt eine eigene Kasse, aus der die Festlichkeiten des Abs. 2 bestritten werden. Die Kasse der Schiessgruppe ist einmal zum Ende des Jahres mit dem ersten Kassenwart abzurechnen, der dem geschäftsführenden Vorstand zu berichten hat.
4. Die Anschaffung von Verbrauchsmaterial wie Luftgewehrmunition und Schiess-Scheiben hat aus der Kasse der Schiessgruppe zu erfolgen.
5. Die Schiessgruppe ist dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich.
6. Die Schiesswarte sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung aller Schiessveranstaltungen.
7. Sie haben alle behördlichen Vorschriften und Auflagen zu erfüllen und diese in die Tat umzusetzen.
8. Die Schiesswarte haben die Pflege der Vereinswaffen und des Schiesszubehörs zu übernehmen.
9. Anschaffung von Gewehren (Luft- oder KK-) sind vom geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen. Dies gilt auch für die Beschaffung scharfer Munition.
10. Über die vereinseigenen Waffen ist eine Kartei zu führen aus dem der Waffenhersteller und die Waffenummer hervorgeht.
11. Über scharfe Munition ist ein Munitionsbuch zu führen in dem Eingänge und Ausgänge genauestens zu verzeichnen sind. Das Munitionsbuch ist nach jeglicher Änderung dem ersten Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer zum Abzeichnen und zur Kontrolle des Munitionsbestandes vorzulegen.
12. Für Vereinswaffen und scharfe Munition sind die Schiesswarte demjenigen Vereinsmitglied voll verantwortlich auf dessen Namen die Vereinswaffen auf der Waffenbesitzkarte eingetragen sind.
13. Die Schiesswarte sind dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich.
14. Die Wahl und die Amtszeit regelt §12, Abs. 1-4.

15. **Der Major, der Hauptmann und der Leutnant der Schützen** haben ihre Aufgaben traditionsgemäß zu erfüllen. Sie leiten die Festumzüge und sind für die Ordnung der Truppe verantwortlich. Außerdem sind sie für die Einhaltung der behördlichen Auflagen bei den Umzügen zuständig.
16. Sie sind dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich
17. Die Wahl und die Amtszeit regelt §12, Abs. 1-4.
  
18. **Die Fahnenoffiziere** erfüllen Ihre traditionsgemäßen Aufgaben bei Schützenfesten, Beerdigungen und allen Veranstaltungen zu denen der Verein eingeladen ist.
19. Sie sind dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich
20. Die Wahl und die Amtszeit regelt §12, Abs. 1-4.
  
21. **Die Thronadjutanten** erfüllen Ihre traditionsgemäßen Aufgaben bei Schützenfesten und allen Veranstaltungen zu denen der Thron ein eingeladen ist.
22. Sie sind dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich
23. Die Wahl und die Amtszeit regelt §12, Abs. 1-4.
  
24. **Die Zeugwarte** sind für alles Vereinseigentum verantwortlich, welches zum Schiessen und dergleichen benötigt wird (Lafette, Kugelfang, etc.).
25. Unter ihrer Anleitung und unter ihrer Verantwortung findet der Auf- und Abbau der Gerätschaften statt.
26. Sie sind dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich
27. Die Wahl und die Amtszeit regelt §12, Abs. 1-4.
  
28. **Die Grenadiere** erfüllen ihre traditionsgemäßen Aufgaben bei den Schützenfesten.
29. Der Grenadiermajor und –Hauptmann werden aus den eigenen Reihen gewählt, Hiervon ist der geschäftsführende Vorstand zu unterrichten, der die Wahl auf der nächsten Jahreshauptversammlung bestätigen lässt.
30. Für die Beschaffung der Uniformen sind die Grenadiere selbst verantwortlich. Von den entstehenden Leihgebühren sind 50% aus der Grenadierkasse zu zahlen.
31. Den Grenadieren ist es erlaubt auf den Schützenfesten durch Verhaftungen etc. Einnahmen zu erlangen, für die sie dem Verein keine Rechenschaft schuldig sind. Diese Einnahmen sind zum bestreiten der anfallenden Kosten und der Grenadierfeste zu verwenden.
32. Für die Kassenverwaltung wählen die Grenadiere ein Mitglied aus den eigenen Reihen. Der Kassierer ist dem Grenadiermajor und –Hauptmann verantwortlich.
33. Major und Hauptmann sind dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich.
34. Die Wahl und die Amtszeit regelt §12, Abs. 1-4 sowie Abs. 29 dieser Passage.

## §23 – Strafmassnahmen

Die Offiziere können folgende Strafmassnahmen verhängen:

- a) Ermahnungen
- b) Verwarnungen
- c) Sperren

- d) Ausschlüsse, diese können jedoch nur vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

#### **§24 – Ausschluss eines Mitglieds**

1. Der Ausschluss eines Mitglieds kann gemäss §23 beschlossen werden
  - a) wenn Beitragsrückstand, trotz Mahnung, für ein halbes Jahr vorliegt
  - b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung
  - c) bei Widersetzlichkeit gegen den geschäftsführenden Vorstand
  - d) wegen Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
  - e) bei Verstoß gegen die Kameradschaft innerhalb des Vereins und wegen unehrenhaften Betragens
  - f) bei rechtskräftiger Verurteilung wegen Diebstahls, Betrugs oder anderer schwerer Vergehen
2. Bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte muss das Vereinsmitglied ausgeschlossen werden.
3. Für den Ausschluss ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands erforderlich.
4. Das zu sperrende oder auszuschließende Mitglied muss zur Beschuldigung gehört werden und hat das Rechts, sich gegen die erhobenen Anschuldigungen zu verteidigen. Das auszuschließende Mitglied muss mit Zustellungsurkunde oder Einschreiben zur Sitzung eingeladen werden. Bei Nichterscheinen kann in Abwesenheit entschieden werden.
5. Bei Ausschluss muss dem verurteilten Mitglied der Beschluss des geschäftsführenden Vorstands schriftlich mit Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mitgeteilt werden.
6. Gegen den Spruch des geschäftsführenden Vorstands hat das bestrafe Mitglied das Recht zur Berufung binnen vierzehn Tagen, der Zustellung an gerechnet, vor der nächsten Jahreshauptversammlung.

#### **§25 – Ehrenverfahren**

1. Persönliche Streitigkeiten und Ehrenverfahren zwischen Vereinsmitgliedern innerhalb des Vereinsgeschehens werden vom geschäftsführenden Vorstand geschlichtet.
2. Die streitenden Parteien können Verteidiger bestellen die Mitglieder des Vereins nach §3, Abs. 2a sind.
3. die Parteien haben sich dem Schiedsspruch zu unterwerfen, eine in §23 benannte Strafe kann verhängt werden.

#### **§26 - Unfallversicherung**

Alle Mitglieder des Vereins werden über ihren Beitrag bei einer privaten Versicherung gegen Unfall bei Vereinsveranstaltungen versichert.

## §27 – Stiftungen

Alle Stiftungen, gleich welcher Art, gehen in das Eigentum des Vereins über.

## §28 – Auflösung des Vereins

Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen dem von der Jahreshauptversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, bestimmten Wohltätigkeitszwecken zu.

## §29 – Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung durch den geschäftsführenden Vorstand und nach Beschluss durch die Jahreshauptversammlung in Kraft. Die bisherige Satzung vom 19.01.1964 tritt gleichzeitig außer Kraft. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

erster Vorsitzender:

*H.-J. Meyer*

(Heinz-Jürgen Meyer)

zweiter Vorsitzender:

*Lenz*

(Manfred Lenz)

Geschäftsführer:

*Tennstedt*

(Hans-Joachim Tennstedt)

Schriftführer:

*H. Eysenbrandt*

(Heinz Eysenbrandt)

erster Kassenwart:

*S. Drotboom*

(Siegfried Drotboom)

zweiter Kassenwart:

*Rainer Vasen*

(Rainer Vasen)

Ehrenbeisitzer:

*Adolf Weber*

(Adolf Weber)

Rheinberg, den 26.02.1988